

Förderverein Leichtathletik des Kirchheimer Sport-Club (KSC) e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein „Förderverein Leichtathletik des Kirchheimer Sport-Club (KSC) e.V.“ hat seinen Sitz in 85551 Kirchheim.
2. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln (§ 58 Nr. 2 AO) für die Leichtathletikabteilung des als gemeinnützig anerkannten „Kirchheimer Sport Club e. V.“. Dessen Vereinszweck ist die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

Mittel des Vereins und etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

Politische und religiöse Betätigung sind ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und den sich hieraus ergebenden Pflichten.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Austritt ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand, mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge zur Finanzierung des Zweckes des Vereins laut §2 erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Beiträge sind keine Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus (Vorstand im Sinne des §26 BGB)
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandmitglieder a.-c. vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
4. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Geschäftsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Rechnungsprüfer, die mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der jährlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung durchführen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form über das Ergebnis der Prüfung.

§ 10 Haftpflicht

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die im Rahmen des Vereinsbetriebes oder bei einer sonstigen für den Verein erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen, es sei denn, ein Vereinsorgan hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.
2. Der Verein haftet nicht für Personen, derer er sich zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient (Erfüllungsgehilfen). Dies gilt auch für Schäden, die die bezeichneten Personen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachen.
3. Unabhängig von den vorgenannten Haftungsausschlüssen besteht für Vereinsmitglieder ein Schutz aus der Sportversicherung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den unter §2 Abs. 1 genannten Sportverein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Sollte dieser Sportverein zu diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den Bayrischen Landes-Sportverband e.V oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Kirchheim bei München, die das Vermögen ebenfalls zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründerversammlung des Vereins am 11.12.2000 beschlossen worden. Die Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes München wird beantragt.

Diese Satzung wurde ursprünglich errichtet am 11.12.2000 und zuletzt geändert am 24.04.2015.